

Marktgemeinde Hard

Hard

03.02.2023

.....  
(Bezeichnung der Gemeinde)

....., am .....

## K U N D M A C H U N G

### **über den Verbotsbereich anlässlich der Durchführung der Volksbegehren „Lieferkettengesetz Volksbegehren“ „Beibehaltung Sommerzeit“ „Unabhängige JUSTIZ sichern“ „GIS Gebühren NEIN“ „BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!“ „ECHTE Demokratie - Volksbegehren“ „NEHAMMER MUSS WEG“**

Auf Grund der auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

In diesem Gebäude, Marktstraße 18, 6971 Hard befindet sich das Eintragungslokal

#### **Rathaus - Meldeamt**

1. Als Verbotsbereich gilt ein Umkreis von **50 m** um das Eintragungslokal herum. Im Gebäude des Eintragungslokales und des vorangeführten Verbotsbereiches ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für ein Volksbegehren, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilung von Aufrufen zur Unterstützung der Volksbegehren, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.
2. Übertretungen dieser Vorschriften sind von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß NRWO mit Geldstrafen bis zu 218 € zu bestrafen.

Der Bürgermeister  
Dr. Martin Staudinger

